



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

WINDPARK DEUTSCH HASLAU GmbH
Fleischmarkt 1/Top 01
1010 Wien

RU4-U-541/066-2016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Manuel Reiter,
LL.M., MBA

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15247

Datum

13. Juni 2017

Betrifft

WINDPARK DEUTSCH HASLAU GmbH, Vorhaben „Windpark Deutsch-Haslau“;
Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G

Bescheid

Der Windpark Deutsch Haslau GmbH (vormals Renergie Windpark Deutsch Haslau GmbH) wurde mit Bescheid vom 15.05.2012, Zl. RU4-U-541/028-2012, das Vorhaben „Windpark Deutsch Haslau“ gemäß § 17 UVP-G 2000 genehmigt.

Mit Schreiben vom 28.07.2014 wurde die Fertigstellung des genehmigten Vorhabens „Windpark Deutsch Haslau“ angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Spruch

I Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Deutsch Haslau“ der Windpark Deutsch Haslau GmbH dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 15.05.2012, Zl. RU4-U-541/028-2012, entspricht.

I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung

Anlage	Koordinaten WGS84		Koordinaten Gauß-Krüger M34		Gesamthöhe WEA Blattspitze
	x	y	x	y	
DH 1	16°58'25,26"	48°02'57,18"	47829	5323607	336,96
DH 2	16°58'45,46"	48°02'58,84"	48247	5323662	335,14
DH 3	16°59'05,47"	48°02'56,17"	48662	5323583	334,67
DH 4	16°58'59,46"	48°02'43,16"	48541	5323180	335,14
DH 5	16°59'21,23"	48°02'42,65"	48992	5323168	333,98
DH 6	16°59'05,90"	48°03'10,79"	48667	5324035	334,82

II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, nachträglich genehmigt:

II.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen

- Spannungsebene und Netzzutritt (Umspannwerk)
- Betonstations-Modul statt Brandschutzdecke
- Geänderte Bauweise der Wegquerung bei Marker M52/8 (WAG-km126,9)
- Anpassung Gefahrenhinweis Eisabfall an die örtlichen Gegebenheiten

III Auflagenanpassung/entfall

Die Auflage I.2.10.14 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 15.05.2012, GZ RU4-U-541/028-2012, entfällt.

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, so handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen, die den Betrieb betreffen, sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.)

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP-G 2000).

Hinweis zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idgF, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idgF, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20, § 21 und § 39 sowie Z 6 lit a des Anhanges 1

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idgF, insbesondere §§ 12, 15

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Der Windpark Deutsch Haslau GmbH wurde mit Bescheid vom 15.05.2012, ZI. RU4-U-541/028-2012, gemäß § 17 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb des Windparks Deutsch Haslau, bestehend aus sechs Windkraftanlagen (WKA) der Type ENERCON E-101 mit einer elektrischen Nennleistung von je 3,0 MW (gesamt 18 MW), einer Nabenhöhe von 135 m und einem Rotordurchmesser von 101 m erteilt.

1.2 Diese Genehmigung ist rechtskräftig.

1.3 Mit Schreiben vom 28.07.2014 wurde die Fertigstellung des genehmigten Vorhabens sowie nachfolgende Änderungen angezeigt:

- Spannungsebene und Netzzutritt (Umspannwerk)
- Betonstations-Modul statt Brandschutzdecke
- Geänderte Bauweise der Wegquerung bei Marker M52/8 (WAG-km126,9)
- Anpassung Gefahrenhinweis Eisabfall an die örtlichen Gegebenheiten

1.4 Im August 2014 wurden die Fertigstellungsunterlagen der Behörde übergeben. Es erfolgten insgesamt zwei Nachreichungen (im September 2015 und November 2016).

1.5 Am 04.04.2017 wurden konsolidierte Projektunterlagen vorgelegt.

2 Erhobene Beweise

2.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachgebiet	Nachname	Vorname	Titel
Bautechnik	DÖLTL	Anton	DI
Elektrotechnik	MAYER	Harald	DI
Forst-und Jagdwirtschaft	GRUBER	Florian	DI
Geohydrologie	STAINDL	Andreas	

Landschaftsbild/Ortsbild/Raumordnung	KNOLL	Thomas	DI
Landwirtschaft	SCHRETZMAYER	Helmut	DI
Lärmschutz	POINTNER	Ludwig	Ing.
Luftfahrttechnik	PICHLER	Ludwig	Ing.
Maschinenbautechnik	HÖNIG	Andreas	DI
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.

2.2 Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

5.1 Zu den angezeigten Änderungen

5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.1.2 Sind die angezeigten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen?

5.1.3 Entsprechen die angezeigten Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

5.1.4 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

5.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

5.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.2.2 Kann die konsensgemäße Ausführung der Anlage nachgewiesen werden?

5.2.3 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

2.3 Am 27.09.2016 wurde unter Beiziehung aller Parteien und Beteiligten eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bei dieser wurde das Projekt dahingehend überprüft, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht.

2.4 In den abschließenden Gutachten wurde weiters festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden.

2.5 Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht als genehmigungsfähig beurteilt.

3 Beweiswürdigung

3.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Angaben des Projektwerbers sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

3.1.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

3.1.2 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

3.1.3 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

3.2 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4 Parteiengehör

4.1 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben, dies insbesondere auch im Rahmen der mündlichen Abnahmeverhandlung am 27.09.2016.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

.....

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20 (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Zuständigkeitsübergang

§ 21 (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

.....

5.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

Erteilung der Genehmigung

§ 12

.....

(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen.

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.

(3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige unter Vorschreibung allfälliger Aufträge oder Auflagen zur

Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Zurkenntnisnahme bildet einen Bestandteil der Genehmigung.

(4) In der Genehmigung vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

6 Subsumtion

6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

6.1.1 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

6.1.2 Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten eingeholt (siehe Punkt 2.2).

6.1.3 Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden.

6.1.4 Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben. Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

6.2 Geringfügigkeit der angezeigten Abweichungen

6.2.1 Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht die angezeigten Änderungen als geringfügig zu erachten sind.

6.3 Auflagenentfall

6.3.1 Weiters wurde der Antrag gestellt, dass die Auflage I.2.10.14 entfallen solle.

6.3.2 Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass der Entfall der angeführten Auflage aus rechtlicher Sicht möglich ist, zumal keine Möglichkeit besteht, der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber verbindliche Anordnungen zu setzen.

6.3.3 Dem Antrag auf Auflagenentfall war daher stattzugeben.

7 Zusammenfassung

7.1 Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht. Abweichungen, die zu beseitigen gewesen wären, wurden keine vorgefunden.

7.2 Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs. 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

7.3 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Prellenkirchen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 7, 2472 Prellenkirchen
2. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
als mitwirkende Behörde
3. NÖ Landesregierung als Energierechtsbehörde
als mitwirkende Behörde
4. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde
5. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
als mitwirkende Behörde
6. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien
als mitwirkende Behörde
7. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde
8. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, Wagramer Straße 19, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde
9. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
10. Landeshauptmann von NÖ als Luftfahrtbehörde

- als mitwirkende Behörde
11. NÖ Agrarbezirksbehörde
als mitwirkende Behörde
12. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
13. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Belvederegasse 32, 1040 Wien
14. Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten, Fichtegasse 11, 1010 Wien
15. Landeshauptmann von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
16. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Fachbereich Geohydrologie, z.H. Herrn Andras Staindl
17. Abteilung Anlagentechnik
- 1) Fachbereich Bautechnik, z.H. Herrn DI Anton Dörtl;
 - 2) Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn DI Bruno Spangl
 - 3) Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Ing. Ludwig Pichler
18. Abteilung Forstwirtschaft, z.H. Herrn DI Florian Gruber
19. Gebietsbauamt Mödling, Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Herrn WHR DI Helmut Schretzmayer, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
20. Herrn Dipl.-Ing. Thomas Knoll, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
21. Herrn Dr. Hans Peter Kollar, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180 Wien
22. Herrn Ing. Ludwig POINTNER, Msc., pA TÜV Austria Services GmbH, Am Thalbach 15, 4609 Thalheim bei Wels
23. Herrn Dipl.-Ing. Harald MAYER, pA TÜV Austria Services GmbH, Deutschstraße 10, 1230 Wien
24. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur